

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070912_d_vs_o_01 vom 12. September 2007

FINMA Versicherungsrecht, 2007-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20070912_d_vs_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070912_d_vs_o_01 du 12 septembre 2007

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070912_d_vs_o_01 del 12 settembre 2007

Erwägungen

E. 7

Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt (Art. 12 VVG).

Die zu bezahlende Versicherungsprämie ist die Gegenleistung des Versicherungsnehmers für die Sicherheit, die der Versicherer durch die Übernahme des Risikos gewährt, also der Preis der Versicherung (Gerhard Stoessel, Basler Kommentar, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Basel/Genf/München 2000, Allgemeine Einleitung, N. 8). Wird eine Versicherungsprämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrag eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten (Art. 20 Abs. 1 VVG). Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an (Art. 20 Abs. 3 VVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts schreibt Art. 20 Abs. 1 VVG vor, dass der Schuldner ausdrücklich und vollständig über alle Folgen einer verspäteten Prämienzahlung informiert wird. Eine Mahnung, welche die Säumnisfolgen nicht angibt, ist folglich bezüglich der nicht angegebenen Folgen unwirksam, d.h. sie zeitigt diesbezüglich keine Folgen (BGE 128 III 188 E. 2b mit zahlreichen Hinweisen auf die Doktrin). Diese sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht strikten Anforderungen an eine solche Mahnung dienen dem Schutz des Versicherten, dem die Folgen seiner Säumnis, die schwerwiegender Natur sind, klar und unmissverständlich vor Augen geführt werden müssen (BGE 128 III 189 f. E. 2d und e).

Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Art. 20 VVG festgesetzten Frist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Vertrag zurücktritt. Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf (Art. 21 Abs. 2 VVG). Das Gesetz räumt dem Versicherer ein Wahlrecht ein: er kann zwischen der Weiterführung des Vertrags oder dessen Beendigung entscheiden. Diese Dispositionsmöglichkeit erlaubt es dem Versicherer, einen seiner Interessenlage entsprechenden Entschluss zu treffen. Selbst durch nachträgliche Bezahlung der Prämie kann der Schuldner die Weiterführung des Vertrags nicht erzwingen, da es dem Versicherer freisteht, diese zu akzeptieren oder zurückzuweisen. Damit ist das künftige Vertragsschicksal vollständig in die Hand des Versicherers gelegt, während der Prämienschuldner keinen Einfluss (mehr) hat (Franz Hasenböhler, Basler Kommentar, a.a.O., N. 4 zu Art. 21 VVG mit Hinweisen).

Lässt der Versicherer die Zweimonatsfrist ungenutzt verstreichen, so gilt der Versicherungsvertrag kraft nicht widerlegbarer Vermutung als definitiv erloschen. Ein gemäss der Vermutung von Art. 21 Abs. 1 VVG aufgelöster Vertrag kann durch eine neue Vereinbarung der Parteien - auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen - wiederhergestellt werden (beispielsweise durch Annahme der Prämienzahlung nach Vertragsauflösung). Eine solche Vereinbarung kann aber nicht allein in der Tatsache gesehen werden, dass der Versicherer für eine spätere und noch nicht bezahlte Prämie ein Mahnschreiben erlassen hat (Hasenböhler, a.a.O., N. 12 f. zu Art. 21 VVG mit Hinweisen).

Geht die rückständige Prämie beim Versicherer ein, so endet die Suspension des Versicherungsschutzes, ohne dass es dazu einer weiteren Vorkehr bedürfte (Art. 21 Abs. 2 VVG). Voraussetzung für die Beseitigung dieser Verzugsfolge ist aber, dass neben dem eigentlichen Prämienbetrag auch die Verzugszinsen und die Mahnkosten vollumfänglich bezahlt worden sind. Blosser Teilzahlungen genügen nicht, ausser der Versicherer finde sich dazu bereit, auch bei partieller Begleichung der rückständigen Schulden den Versicherungsschutz wieder aufleben zu lassen (Hasenböhler, a.a.O., N. 27 f. zu Art. 21 VVG mit Hinweisen). Trotz Bezahlung der rückständigen Prämie lebt die Leistungspflicht des Versicherers nicht wieder auf, wenn der Prämienschuldner inzwischen erneut in Verzug geraten ist (Art. 20 Abs. 3 VVG). Nimmt der Versicherer, der sich zunächst gegen die Weiterführung des Vertrags entschieden hat, die (nachgeholte) Zahlung der rückständigen Prämie gleichwohl entgegen, so ist davon auszugehen, dass ein neuer Vertrag auf Basis der bisherigen Bestimmungen zustande kommt (Hasenböhler, a.a.O., N. 32 zu Art. 21 VVG mit Hinweisen).

b) aa) Vorliegend erhielt die Beklagte, wie erwähnt, am 16. Juli 2002 die neue Versicherungspolice mit den Änderungen per 1. August 2002 zugestellt. Da innert vier Wochen keine Mitteilung erfolgte, dass diese Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmt, war die Prämie gemäss Police jeweils am 1. Juli fällig und ab dem 1. August 2002 bestand nur noch eine Teilkaskoversicherung. Die Beklagte wusste demnach, dass sie noch für einen Monat (Juli 2002) die Prämie laut der alten Versicherungspolice zu bezahlen hatte.

Erstmals in der Schlussdenkschrift behauptet die Beklagte, ihr sei keine neue Prämienabrechnung nach der Abänderung der Versicherung zugestellt worden,

- 9 - sondern sofort die Mahnung vom 24. September 2002, was auch aus dem klägerischen Beleg 9 hervorgehe. Die Mahnung sei daher verfrüht. Dies trifft indessen nicht zu. Gemäss Beleg 9 erfolgte am 16. Juli 2002 eine Gutschrift von Fr. 1'244.10 infolge der Änderung des versicherten Risikos (Vollkasko in Teilkasko), was für die Zustellung der Rechnung spricht. Zudem anerkannte die Beklagte die Tatsachenbehauptung (5), wonach sich die Versicherungsprämie für die Periode vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 von Fr. 2'996.30 um Fr. 1'244.10 auf Fr. 1'752.20 reduzierte. Überdies bestritt die Beklagte den Zugang der Mahnung vom 24. September 2002 nicht. Inhalt dieser Mahnung ist aber, dass bei nicht fristgemässer Bezahlung der Versicherungsschutz entfällt und die Beklagte "nochmals einen Einzahlungsschein" erhält. Träfe die Behauptung, bis zum Zeitpunkt der Mahnung keine Abrechnung samt Einzahlungsschein erhalten zu haben, zu, wäre die Feststellung der nochmaligen Zustellung eines Einzahlungsscheins im Mahnschreiben

falsch, was zusammen mit der angedrohten schwerwiegenden Konsequenz, nämlich der Verlust des Versicherungsschutzes, zwingend nach einer umgehenden Reaktion der Beklagten gerufen hätte. Dies gilt umso mehr für einen langjährigen Geschäftsmann, wie es Siegfried Willa ist. Das Verhalten der Beklagten lässt deren Behauptung, ihr sei keine Abrechnung infolge des abgeänderten Versicherungsvertrags vom 16. Juli 2002 zugegangen, als unglaublich erscheinen. Unglaublich ist die Beklagte denn auch insofern als sie sich selber auf die Mahnung vom 24. September 2002 stützt, um zu behaupten, der Vertrag sei infolge Nichtweiterverfolgung des Inkassos, zwei Monate nach Ablauf der in der Mahnung vom 24. September 2002 angesetzten Frist, dahingefallen, womit sie also von einer ordnungsgemäss erfolgten Mahnung ausgeht. Entweder ist die Mahnung verfrüht und zeitigt keine Wirkung oder sie ist ordnungsgemäss erfolgt und zieht die entsprechenden Folgen nach sich. Unstimmig ist nun, sich gleichzeitig auf eine verfrühte und eine ordnungsgemäss erfolgte Mahnung zu berufen. Aufgrund des Umstands, dass die Beklagte einerseits gegen die Mahnung nicht opponierte, andererseits sich selbst auf die besagte Mahnung stützt und daraus Rechtsfolgen ableitet resp. abgeleitet haben möchte, ist von der am 24. September 2002 zu Recht erfolgten Mahnung auszugehen.

bb) Diese Mahnung vom 24. September 2002, mit der die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung der Prämienrechnung innert 14 Tagen verlangte, erwähnt als Rechtsfolge der nicht fristgerechten Bezahlung einzig das Ruhen der Leistungspflicht des Versicherers, nicht jedoch auch dessen Recht, vom Vertrag zurückzutreten, beziehungsweise die Vermutung des Rücktritts gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG. Eine Mahnung, die nicht alle Säumnisfolgen nennt, ist irregulär und für die nicht angegebenen Säumnis-

- 10 - folgen unwirksam (BGE 128 III 188 E. 2b). Vorliegend hat daher die Mahnung lediglich zur Folge, dass der Versicherungsschutz wegen der unterbliebenen fristgerechten Zahlung ruhte. Mithin bestand nach Ablauf der mit der Mahnung vom 24. September 2002 angesetzten 14-tägigen Frist kein Versicherungsschutz mehr.

cc) Wie festgehalten, kamen die Parteien überein, die Teilkaskoversicherung per 17. Februar 2003 aus der Versicherung auszuschliessen. Siegfried Willa bezahlte an diesem Tag statt Fr. 1'762.10 lediglich Fr. 800.--, weshalb auf dem vorbereiteten Kassa-Eingangsbeleg "Achthundert (provisorische Berechnung)" vermerkt wurde. Der gemeinsame Wille der Parteien war es, den bestehenden Versicherungsvertrag in der Weise abzuändern, dass ein Schadensrisiko (Teilkasko) aus dem Vertrag ab sofort und nicht rückwirkend ausgeschlossen wurde. Als langjähriger Geschäftsmann musste sich Siegfried Willa bewusst sein, dass aufgrund der mit der National-Versicherung beschlossenen Abänderung die Wilaro AG bis zum 17. Februar 2003 die Prämie für die Teilkasko zu bezahlen hatte. Er wusste zudem, dass der Wilaro AG aufgrund dieser vereinbarten Änderung wiederum eine neue Police zugestellt würde. Aufgrund der der Wilaro AG am 16. Juli 2002 zugestellten Police und der darin festgehaltenen Prämien, konnte Siegfried Willa keinesfalls davon ausgehen, dass der Betrag von Fr. 800.-- die rückständigen und zukünftigen Versicherungsprämien abdeckt, zu hoch ist nämlich der allein für die Haftpflicht geschuldete Betrag. Dass sich die Beklagte dessen durchaus bewusst war, zeigt die Tatsache, dass sie noch am Unfalltag, wenige Stunden nach dem Unfall, die Restprämie samt Mahnkosten im Betrag von Fr. 664.20 an die Klägerin überwies. Kommt hinzu, dass die Klägerin die Beklagte spätestens am 5. Mai 2003 und dies nach Version der Beklagten, erneut darauf aufmerksam machte, dass sie im Falle eines Schadens nicht mehr gedeckt sei.

Überdies wurde der Beklagten mitgeteilt, dass sie die Prämie über Fr. 664.20 "trotz unserer Erinnerung bis heute nicht beglichen ha- be(n)". Es erstaunt, dass die Beklagte darauf erneut nicht reagierte. Spätestens seit dem "letzten Mahnschreiben" vom 5. Mai 2003 wusste die Beklagte, wie hoch die aus- stehende Prämie war. Trotzdem bezahlte sie dieselbe nicht innert der angesetzten Frist. Sie hat daher die entsprechenden Konsequenzen zu tragen. Da die Beklagte nicht die gesamte ausstehende Prämie, sondern lediglich Fr. 800.-- am 17. Februar 2003 und den Restbetrag von Fr. 664.20, wenige Stunden nach dem Unfall am 17. Juni 2003 um 15'00 Uhr, bezahlt hatte, bestand im Zeitpunkt des Unfalls keine Deckung für das von Siegfried Willa gesteuerte Fahrzeug. Daran ändert auch die Entgegennahme der Rest- zahlung der Versicherungsprämie durch die Versicherung wenige Tage nach dem Unfall nichts. X. A. A. A. C. C. C. C.

- 11 -

4. a) Gemäss Art. 65 SVG hat der Geschädigte im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer. Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem VVG können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem VVG zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre (Art. 65 SVG). Der Versicherer darf dem Geschädigten nicht Einreden entgegenhalten, die sich aus dem Versicherungsvertrag herleiten (BGE 97 II 163), und so seine Leistung verweigern. Er kann nicht einmal die Leistung mit der Begründung verweigern, er bestehe überhaupt keine gültige oder wirksame Versicherung.

Das Rückgriffsrecht ist das Korrelat zum unmittelbaren Forderungsrecht des Geschädigten gegen den Versicherer und zum Einredenausschluss nach Art. 65 Abs. 2 SVG (BGE 119 II 289 E. 1c S. 292, 127 III 580 E. 2b). Da der geschädigte Dritte direkt gegen den Haftpflichtversicherer vorgehen kann, ohne dass dieser befugt wäre, ihm Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder dem VVG entgegenzuhalten, erwächst dem Versicherer als Reflexwirkung seiner Zahlung an den Geschädigten ein Recht des Rückgriffs auf den Versicherungsnehmer oder den Versicherten in dem Umfang, als er im innern Versicherungsverhältnis zur Ablehnung oder Kürzung der Versicherungsleistung befugt wäre. Nach Auffassung eines Teils der Lehre darf der Versicherer auch bei schwerem Verschulden des Lenkers auf den Halter Rückgriff nehmen Die Verantwort- lichkeit des Halters für den Lenker nach Art. 58 Abs. 4 SVG gilt sowohl gegenüber dem Geschädigten wie auch gegenüber dem Versicherer (Hans Giger, Kommentar Stras- senverkehrsgesetz, 2002, S. 213). Bezahlte der Versicherer dem Geschädigten eine Schadenersatzsumme, obwohl er hiezu gar nicht verpflichtet war, steht ihm kein Rück- griff offen. Der Regress ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Versicherer zum Nach- teil des Regresspflichtigen einen Vergleich mit dem Geschädigten abgeschlossen hat (Giger, a.a.O., S. 214).

b) Bezüglich des Unfalls vom 17. Juni 2003 gab der Zeuge Adrian Schmid, der die Kollision aus einer Distanz von zwischen 50-70 Metern beobachtete, zu Proto- koll, dass mehrere Fahrzeuge aus Richtung Brig gekommen seien. Das dritte Fahrzeug sei grün gewesen und aus Richtung Lingwurm sei ein silberfarbiges Fahrzeug gekom- men. Das Fahrzeug aus Richtung Lingwurm habe an der Kreuzung angehalten und die ersten beiden Fahrzeuge durchfahren lassen. Das dritte Fahrzeug habe einen kleinen P.,

- 12 - Abstand gehabt, der in etwa sechs Fahrzeuglängen eines durchschnittlichen Personewagens betragen habe. Sobald das grüne Fahrzeug aus Richtung Brig die Höhe des Fahrzeuges aus Richtung Lingwurm gehabt habe, sei dieses dem grünen Fahrzeug seitlich in die hintere Hälfte des Fahrzeugs gefahren (S. 211). Fabian Kluser erklärte, dass er in einer Kolonne von der Napoleonsbrücke her gefahren sei. "Vom Lingwurm her sah ich ein Fahrzeug, das stillstand. Ich fuhr normal in der Kolonne. Beim Vorbeifahren des vor mir verkehrenden Fahrzeuges bewegte sich das Fahrzeug von Willa leicht, hielt dann wieder vollständig an. Ich fuhr immer weiter in Richtung Simplon. Im letzten Augenblick sah ich dann, dass er losfuhr, ich probierte noch auszuweichen. Er rammte mich dann" (S. 213). Weiter sagte er, kurz vor der Kollision mit 60 -65 km/h gefahren zu sein (S. 216). Siegfried Willa seinerseits gab an: "Bei der Einfahrt der Strasse vom Lingwurm fuhr ich korrekt bis an die Haltelinie "mit kein Vortritt". Zwei bis drei Wagen fuhren aus Richtung Brig in Richtung Ried-Brig, diese liess ich passieren. Als die Strasse frei war, setzte ich mein Fahrzeug in Bewegung in Richtung Brig und fuhr in diese Richtung. Da kam ein Fahrzeug mit absolut übersetzter Geschwindigkeit aus Richtung Brig in Richtung Ried-Brig. Als ich das Fahrzeug sah, bremste ich. Das andere Fahrzeug bremste nicht ab, es schleuderte und erwischte mich auf der rechten Seite meines Fahrzeuges" (S. 222 f.).

Die Arbeitsgruppe für Unfallmechanik erstellte ein Gutachten und kam zum Schluss, dass die Aussage von Siegfried Willa, der Subaru hätte sich mit mehr als 100 km/h genähert und sei ungebremst mit seinem Fahrzeug kollidiert, nicht plausibel ist. Sollte sich der Subaru mit mehr als 25-45 km/h genähert haben, so müsse das Fahrzeug vor der Kollision gebremst worden sein. Dass Siegfried Willa sein Fahrzeug abbremsste, nachdem er den Subaru bemerkte, sei aufgrund der Fahrzeugschäden und der resultierenden Kollisionsgeschwindigkeit ebenfalls nicht plausibel. "Herr Willa hätte sein Fahrzeug selbst unter Annahme von Extremwerten vor der Kollision zum Stillstand bringen und mit hoher Wahrscheinlichkeit durch eine starke Beschleunigung sein Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich fahren können" (S. 246). Die Experten berechneten anhand der Bewegungsrichtungen und der Fahrzeuge vor der Kollision, der Fahrzeugbeschädigungen und der Kollisionsanalyse den Kollisionsort, der sich rund 3 - 7.5 m nach der Bodenmarkierung "Kein Vortritt" und rund 2.2 - 3.3 m vom linken Strassenrand befindet. Im Weiteren berechneten sie auch die Kollisionsgeschwindigkeit des Audi zwischen 6 - 14 km/h und diejenige des Subaru in einem Bereich von 25 - 45 km/h. Die Experten kommen zudem zum Schluss, dass die Aussagen von Fabian Kluser zum Unfallhergang F. F. C. C., C. C.

- 13 - aus technischer Hinsicht nachvollzogen werden können und grundsätzlich plausibel seien (S. 255).

Unstrittig ist, dass die beiden Fahrer nach dem Unfall an Ort und Stelle das Unfallprotokoll mit einer jeweiligen Mitschuld von je 50% unterzeichneten und Fabian Kluser seine Mitschuld später widerrief.

c) Trotz einer Anerkennung einer Mitschuld durch Fabian Kluser unmittelbar nach dem Unfall, die er allerdings später widerrief, und gestützt auf die Aussagen des Zeugen Schmid sowie auf die gerichtliche Expertise ist das Gericht der Auffassung, dass Siegfried Willa die alleinige Schuld am Unfall vom 17. Juni 2003 trägt. Da er auf einer nicht vortrittsberechtigten Strasse fuhr, hätte er den auf der vortrittsberechtigten Strasse fahrenden Fabian Kluser vorbeifahren lassen müssen, bevor er in diese Strasse einbog. Dies tat er nicht, sondern bog, ohne die notwendige Vorsicht walten zu lassen, in die

vortrittsberechtigter Strasse ein, missachtete dabei das Vortrittsrecht des Fabian Kluser und verursachte so die Kollision. Dass Fabian Kluser zu schnell gefahren wäre, ist gemäss Expertise nachweislich nicht der Fall und seine "Schuldenerkennung", die sich auf einen faktischen Vorgang bezieht, begründet keine rechtsgeschäftliche Verpflichtung, so dass sie Fabian Kluser auch jederzeit ohne materiellrechtliche Folgen widerrufen konnte. Vom Schuldbekenntnis ist nämlich das nichtrechtsgeschäftliche Schuldeingeständnis zu unterscheiden. Häufig geben Parteien Erklärungen zu Schadensereignissen ab, die sie verursacht haben und die deliktische oder vertragliche Haftungsfolgen auslösen können. Solche Erklärungen enthalten keinen rechtsgeschäftlichen Willen, sondern äussern Vorstellungen über das Bestehen oder Nichtbestehen bestimmter Tatsachen. Bezieht sich die Erklärung auf einen faktischen, nicht auf einen rechtsgeschäftlichen Vorgang, vermag sie keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu begründen. Äusserungen dieser Art haben lediglich prozessrechtliche Auswirkungen und können bei der Beweiswürdigung als Indiz dafür herangezogen werden, einen materiellrechtlichen Anspruch zu begründen. Der Erklärende kann seine Aussage ohne materiellrechtliche Folgen jederzeit widerrufen, wenn die Beurteilung der Sachlage sich verändert hat. Nur wenn aufgrund der konkreten Umstände und unter Abwägung der beteiligten Interessen festgestellt werden kann, dass die Parteien ein bestehendes Haftungsverhältnis auf eine stärkere vertragliche Basis stellen wollten, um so Ungewissheiten oder Streitigkeiten über das Grundverhältnis auszuräumen, enthält die Erklärung ein konstitutives Schuldbekenntnis. "Anerkenntnisse", die z.B. unmittelbar nach Verkehrsunfällen, Ladendiebstählen oder anderen plötzlichen Schadenfällen abgegeben werden, F. F. F. F. F. C. P.

- 14 - erfüllen diese Voraussetzungen in aller Regel nicht. Hingegen haben sie meist beweismässige rechtliche Folgen (Bruno Schmidlin, Berner Kommentar, N. 40 ff. zu Art. 17 OR; Ingeborg Schwenzer, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 3. A., 2003, N. 4 zu Art. 17 OR).

5. a) Da Siegfried Willa für den Unfall die alleinige Schuld trägt, hat die Haftpflichtversicherung der Wilaro AG, die Halterin des Audi A6 Avant und dessen häufigster Lenker Siegfried Willa ist, zu Recht den Gesamtschaden von Fabian Kluser bezahlt. Diesem steht ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer zu (Art. 65 Abs. 1 SVG). Es ermöglicht ihm, direkt gegenüber dem Versicherer nicht nur seine Haftpflichtforderung gegen den Halter, sondern auch gegen andere Personen, für die der Halter verantwortlich ist, z.B. den Fahrzeuglenker, geltend zu machen. Der Versicherer kann dem Geschädigten zudem nicht Einreden aus dem Versicherungsvertrag entgegenhalten und so seine Leistung verweigern. Der Schaden von Fabian Kluser wurde vorliegend nachgewiesen und die Zahlung im Betrage von total Fr. 10'121.85 ist erfolgt. Der zweite Teil der Zahlung erfolgte am 29. März 2004.

b) Durch die Zahlung an den Geschädigten steht dem Versicherer ein Rückgriffsrecht auf dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zu. Vorliegend ruhte die Leistungspflicht des Versicherers infolge der nicht rechtzeitigen Bezahlung der Versicherungsprämie durch die Versicherungsnehmerin. Der Klägerin steht somit ein Regressrecht in der Höhe der bezahlten Leistung an den Geschädigten, nämlich Fr. 10'121.85, gegenüber der Beklagten zu. Die Beklagte hat daher der Klägerin den Betrag von Fr. 10'121.85 zu bezahlen.

c) Die Klägerin verlangt zudem Verzugszins seit dem 31. März 2004. Dem regressierenden Versicherer steht der Zins auf seine Leistungen ab Zahlungsdatum zu (Christoph Graber, Basler Kommentar, a.a.O., N. 34 zu Art. 72 OR mit Hinweisen). Die Klägerin bezahlte

einen Teil des Schadens, nämlich Fr. 4'791.-- am 1. Oktober 2003 und den Rest von Fr. 5'330.85 am 29. März 2004, weshalb ihr der gesetzliche Zins von 5% (Art. 104 Abs. 1 OR) ab dem von ihr verlangten Zeitpunkt, dem 31. März 2004, zuzusprechen ist. Die Beklagte hat ihr daher auf den Betrag von Fr. 10'121.85 Zins zu 5% seit dem 31. März 2004 zu bezahlen.

d) Demnach ist auch der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 80588 des Betreibungsamts des Bezirks Brig zu beseitigen. A., F. F. C. C. xxx

- 15 -

e) Die Klägerin verlangt ferner die Erstattung der Betreuungskosten. Die vom Gläubiger vorzuschliessenden Betreuungskosten sind zwar von Gesetzes wegen vom Schuldner zu tragen (Art. 68 Abs. 1 SchKG). Dies setzt jedoch voraus, dass der Gläubiger die Betreuung bis zur Verwertung und Verteilung durchführt (ZWR 1988 S. 343 E.c; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. A., Zürich 1984, § 15 Rz. 11). Die Überwälzung der Betreuungskosten hängt also vom Ausgang des Betreibungsverfahrens ab, der heute noch offen ist. Auf den Antrag um Zusprechung der Betreuungskosten wird daher nicht eingetreten.

6. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten von Verfahren und Urteil gemäss Art. 252 ZPO zu Lasten der Beklagten. Die Kosten und Entschädigungen sind dabei vom Gericht gemäss GTar festzusetzen und zu begründen. Der Entscheid über den Betrag der Kosten, der Gebühren und Entschädigungen wird dabei im Dispositiv jedes Entscheids oder Urteils festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 GTar).

a) Die Auslagen des Bezirksgerichts im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 ff. GTar betragen Fr. 5'496.70 (Expertisekosten Fr. 5'361.70, Zeugengelder Fr. 135.--); dem Kantonsgericht sind keine Auslagen entstanden.

b) Die Gerichtsgebühr, die auch die Kanzleikosten pauschal abdecken soll (Art. 2 Abs. 3 GTar), wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 11 Abs. 1 GTar). Bei einem Streitwert von Fr. 10'121.80 beträgt die Gebühr in der Regel (Art. 11 Abs. 2 GTar) mindestens Fr. 1'000.-- und höchstens Fr. 3'000.-- (Art. 14 Abs. 1 GTar). Vorliegend rechtfertigt es sich aufgrund der genannten Kriterien und namentlich der Art und des Aufwands der Prozessführung die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'503.30 festzulegen. Die Gerichtskosten betragen somit insgesamt Fr. 7'000.-- und werden mit den Kostenvorschüssen der Parteien (Klägerin Fr. 1'050.--, Beklagte Fr. 6'050.--) verrechnet. Das Kantonsgericht erstattet der Klägerin Fr. 100.-- zurück. Die Beklagte hat der Klägerin für geleistete Vorschüsse Fr. 950.-- zu vergüten.

c) Die Parteientschädigung umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei und ihre Anwaltskosten (Art. 3 GTar). Das Anwaltshonorar richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 26 Abs. 2 GTar). Bei einem Streitwert von Fr. 10'121.80 beträgt der Rahmen Fr. 2'100.-- bis Fr. 3'000.-- (Art. 32 Abs. 1 GTar). In Anwendung des

- 16 - Rahmentarifs und in Berücksichtigung der Bedeutung und der Natur des Falls, des Umfangs der Akten und der Schwierigkeit des Handels (Art. 26 Abs. 1 GTar), rechtfertigt sich eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'400.--, wovon Fr. 200.-- für die entstandenen Auslagen und Spesen. Die Beklagte schuldet somit der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.--.

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.